

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint werktags nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Bemerkungen: Geschäftsstelle Nr. 21295 — Schriftleitung Nr. 14574.
Postgeschäftsamt Dresden Nr. 2486

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzelle oder deren Raum im Aufkündigungstexte 100 000 M., die 66 mm breite Grundzelle oder deren Raum im amtlichen Teile 200 000 M., unter Einschluß 250 000 M. Erhöhung auf Familien- u. Geschäftsanzeigen.
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Beiweise Nebenblätter: Landtags-Billage, Beichungsliste der Verwaltung der Staatsschulden und der Landeskulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabschluß der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsliste von Hopfplänen auf den Staatsforstrevieren.
Verantwortlich für die Redaktion: Hauptchristleiter Bernhard Follies in Dresden.

Nr. 199

Montag, 27. August

1923

Die Notverordnung über die Ablieferungspflicht ausländischer Zahlungsmittel.

Die Verordnung über die Ablieferung ausländischer Vermögensgegenstände hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des Artikels 48 der Verfassung des Deutschen Reiches wird folgender angeordnet:

s. 1.

Für je zehntausend Mark, die gemäß § 5 des Gesetzes zur Sicherung des Broterwerbs im Wirtschaftsjahr 1923 bis 1924 vom 23. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt, Teil I, S. 410) als erste Teilabgabe zu entrichten sind, haben Erwerbsgesellschaften den Gegenwert von zwei Mark Gold, alle übrigen natürlichen und juristischen Personenvereinigungen und Vermögensmännen den Gegenwert von einer Mark Gold in ausländischen Zahlungsmitteln, anderen ausländischen Werten oder diesen gleichgestellten Werten (§ 4) abzugeben, soweit ihnen in der Zeit vom 10. bis 20. August 1923 ausländische Vermögensgegenstände oder diesen gleichgestellte Vermögensgegenstände im Sinne des § 3 gehörten. Die Ablieferung hat bis zum 15. September 1923 zu erfolgen. Ist am 5. September 1923 der Bescheid über die Zwangsanleihe noch nicht gegeben, so wird die Ablieferungspflicht vorläufig nach dem Teilbeitrage des Broterwerbungsbetrags bemessen, welcher der Erklärung über die Zwangsanleihe entspricht. Der Rest ist innerhalb einer Woche nach Friststellung des Zwangsanziehschreibens abzuliefern.

Schulden in ausländischer Währung, die am 20. August 1923 bestanden haben und bis zum 1. November 1923 geübt werden müssen, können von dem nach Abzug 1 abzuliefernden Betrag insoweit abgezogen werden, als sie den Wert der am 20. August 1923 vorhandenen, nicht abzuliefernden ausländischen Vermögensgegenstände übersteigen.

Eine Ablieferungspflicht besteht nicht, sofern der abzuliefernde Betrag zehn Mark Gold nicht übersteigt.

s. 2.

Für Personen, Personenvereinigungen oder Vermögensmännen, die nach diesem Gesetz nicht ablieferungspflichtig sind, weil ihnen innerhalb der wahrgenommenen Zeit seine ausländischen und seine die, den gleichgestellten Vermögensgegenstände im Sinne des § 3 gehörten, bleibt eine Regelung über Art und Umfang ihrer Herausgeltung vorbehalten. Das gleiche gilt für die Ergänzung der Leistungen, soweit die Ablieferungspflicht aus Mangel an solchen Vermögensgegenständen hinter dem Betrag von zwei oder einer Mark Gold für je zehntausend Mark des Teilbeitrages der Broterwerbungsbeträge zurückbleibt.

Die Vorschriften des Abzuges 1 finden auch Anwendung, soweit Rohstoffe oder sonstige Vorräte über das gewöhnliche Maß hinaus angesammelt worden sind.

s. 3.

Ausländische Vermögensgegenstände im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Geldnoten, Papiergegeld, Banknoten und vergleichliche Auszahlungen, Anweisungen, Scheine, Wechsel undforderungen in ausländischer Währung;

2. nach näherer Bestimmung der Reichsregierung

a) Anteile an ausländischen Erwerbsgesellschaften sowie Beteiligungen jeder Art im Ausland;

b) an inländischen oder ausländischen börsen gehandelten Wertpapieren.

Den Vermögensgegenständen des Abzuges 1 Nr. 1 stehen gleich: deutsches Reichsgoldmünzen sowie Gold- und Silberbarren.

s. 4.

Die Ablieferungspflicht ist durch Hingabe von ausländischen Zahlungsmitteln, Wertpapieren der im § 3 bezeichneten Art oder gleichgestellten Vermögensgegenständen (§ 3 Abzug 2) zu erfüllen. Dabei sind zunächst die Währungen der nachfolgenden Staaten zu verwenden: Argentinien, Belgien, Brasilien, Chile, Dänemark, England, Finnland, Frankreich, Holland, Italien, Japan, Kanada, Kuba, Mexiko, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschecho-Slowakei, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika.

Stehen bei Inkrafttreten der Verordnung dem Ablieferungspflichtigen Zahlungsmittel der im Abzug 1 bezeichneten Art nicht zur Verfügung, so sind an deren Stelle die Währungen der nachfolgenden Staaten zu verwenden: Bulgarien, China, Deutsch-Ostreich, Estland, Griechenland, Indien, Lettland, Libanon, Peru, Polen, Rumänien, Serbien, Ungarn, Uruguay.

Die näheren Bestimmungen über die Verwendung von Wertpapieren sowie der im § 3 Abzug 2 bezeichneten Vermögensgegenstände aus Gold und Silber zur Erfüllung der Ablieferungspflicht ist nicht festgestellt.

Die Reichsregierung bestimmt ferner, in welchem Umfang die freiwillige Hingabe von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung an das Reich, die nach dem 1. August 1923 stattgefunden hat, als Erfüllung der Ablieferungspflicht gilt.

Die Reichsregierung bestimmt ferner, in welchem Umfang die freiwillige Hingabe von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung an das Reich, die nach dem 1. August 1923 stattgefunden hat, als Erfüllung der Ablieferungspflicht gilt.

s. 5.

Bei verspäteter Ablieferung erhält sich die Ablieferungspflicht um fünf Prozent des

zulässigen Betrages für jeden angefangenen Monat der Spätzeit. Weiß der Schuldner noch, daß seine Säumnis nicht auf Verjährungen beruht, so kann die zuständige Stelle ganz oder teilweise von der Steuerabnahme absieben oder einen bereits abgelieferten Mehrbetrag zurückfordern.

s. 6.

Bei der Ablieferung von ausländischen Zahlungsmitteln wird ein Dollar mit vier Goldmark zwanzig Goldpfennigen umgerechnet. Die Grundsätze für die Umrechnung der übrigen Währungen in Goldmark ebenso wie die für die Ausrechnung bei der Ablieferung von Wertpapieren möglichen Grundfälle werden in den Durchführungsbestimmungen (§ 14) festgestellt.

s. 7.

Der Ablieferungspflichtige erhält für die vom ihm abgelieferten Werte Stücke der verbindlichen Anleihe des Deutschen Reiches (Goldanleihe) zu einem Kurs, der fünf Prozent unter dem Bezeichnungskurs liegt, der am Tage der Ablieferung gilt. Der Ablieferungspflichtige kann anstatt dessen die Entschädigung des Gegenwertes wählen im:

a) Reichsmark zum Tauschurte des der Ablieferung vorangehenden Berliner Börsenknoten;

b) Gutschrift auf ein vorbehaltloses Steuerkonto. Das Steuerkonto kann zur Tilgung von Reichsteuern und sonstigen Reichsabgaben nach Wahl des Steuerpflichtigen verwandt werden. Werden die ausländischen Zahlungsmittel bis zum 5. September 1923 abgeliefert, so erfolgt die Gutschrift auf d. S. Steuerkonto mit der Maßgabe,

dass für eingezahlte je 100 M. eine Gutschrift bis zu 125 M. erfolgt.

Nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen können Steuerpflichtige in Höhe des Betrages der Gutschrift auf dem Steuerkonto von dem Rücklage nach Art. III, § 1 des Gesetzes über die Verabsiedlung der Goldentwertung in den Steuerzetteln in der Fassung des Gesetzgebers vom 11. August 1923 (Reichsgesetzblatt Teil I, S. 774) bestellt werden.

Die in Abzug 1b vorgesehenen Vergünstigungen kommen somit jedem zugute, der, über seine Ablieferungspflicht hinaus, aber ohne Ablieferungspflichtig zu sein, ausländische Zahlungsmittel der in § 3 Nr. 1 bezeichneten Art bis zum 5. September 1923 abliefern.

s. 8.

Wer weniger als zwei oder eine Mark Gold für je zehntausend Mark des ersten Teilbeitrages der Broterwerbungsbeträge abliefern, ohne gemäß § 1 Abz. 3 von der Ablieferungspflicht bestellt zu sein, hat bis zum 15. September 1923 eine Erklärung darüber abzugeben, welche ausländischen Vermögensgegenstände sich in der Zeit vom 10. bis 20. August 1923 in seinem Vermögen befunden haben, sowie darüber, was er an ausländischen Vermögensgegenständen nach dem 31. Juli 1923 veräußert hat.

Die Reichsregierung schreibt Form und Inhalt der Erklärung vor. Sie kann die Erklärung auf weitere als die nach Abz. 1 zu maßenden Angaben aufnehmen und den Kreis der Erfüllungspflichtigen anderweit bestimmen.

Die von der Reichsregierung bestimmte Stellung, die Erfüllungspflichtigen zur Erfüllung vorladen und von ihnen jede für erforderlich erachtete Auskunft vorlegen, sie kann ferner eine Prüfung der Bücher und Rechnungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Die Möglichkeit und Vollständigkeit der Erfüllung, ihrer Ergänzung und der Auskunft ist am Gottes Statt zu versichern.

s. 9.

Wer die nach § 8 Abz. 1, 2 vorgeschriebene Erklärung nicht in der gesetzten Form abgibt oder auf die in § 8 Abz. 3 vorgesehene Vorladung nicht erscheint, oder die von ihm auf Grund des § 8 Abz. 3 verlangte Auskunft verzögert, kann zur Erfüllung seiner Pflicht durch Ordnungsstrafen angehalten werden.

Die Ordnungsstrafe kann bis zur Höhe des Gegenwertes von zwei Mark Gold für je zehntausend Mark des ersten Teilbeitrages der Broterwerbungsbeträge verhängt werden.

Die Ordnungsstrafe wird durch Bescheid der von der Reichsregierung bestimmten Behörde endgültig festgesetzt.

s. 10.

Wer die nach § 8 Abz. 1, 2 vorgeschriebene Erklärung nicht in der gesetzten Form abgibt oder auf die in § 8 Abz. 3 vorgesehene Vorladung nicht erscheint, oder die von ihm auf Grund des § 8 Abz. 3 von ihm verlangte Auskunft verzögert; 4; die Prüfung von Büchern in den Betrieben nicht gestattet oder behindert; 5. den Vorschriften des § 4 zu widerholt;

oder besonders schweren Fällen in die Strafe zu schicken; bis zu fünf Jahren und das Höchstmah der Geldstrafen unbeschränkt.

s. 11.

Wer in den in § 8 vorgeschriebenen Erfassungen oder Auskünften wissentlich unrechte oder unvollständige Angaben macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei milderen Umständen mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe ist auf Geldstrafe zu erkennen. Das Höchstmah der Geldstrafe ist unbeschränkt.

Sonntagsredner Poincaré.

Gegen Stresemans Reparationszahlen.

Paris, 26. August.

In seiner Rede in Chancy entwarf Poincaré ein Schiedsgericht dessen, was geschehen wäre, wenn Deutschland im Weltkrieg den Sieg davongetragen hätte. Nachdem er alle Länder aufgelistet hatte, die Deutschland nach einem erfolgreichen Kriege unterjocht hätte, betonte er die Niedigung, die Frankreich Deutschland gegenüber gezeigt habe. „Deutschland ist nicht einmal gezwingt worden, uns unsere Kriegskosten zurückzulassen, nur die Reparation des materiellen Schadens, den es verursacht hat, ist ihm auferlegt worden. Mit dies denn wieder eine so drückende Verurteilung? Im Kriege 1870/71 hat Deutschland, das nicht betreten wurde und das im Gegenteil einen großen Teil Frankreichs besetzt hatte, seinerlet Schäden erlitten. Es hatte keine Reparationen zu verlangen, aber es hat sich seine Kriegskosten bezahlen lassen, und es hat uns eine Entschädigung von 5 Milliarden auferlegt. Das war für die damalige Zeit eine enorme Summe. Wir haben nicht nur diese Summe bezahlt, sondern wir haben sogar aus Loyalität unserem Gläubiger gegenüber uns Geld zu verschaffen gesucht, um unsere Schulden zu bezahlen, und wir haben 4,3 Milliarden gezahlt. Dies waren übrigens nicht die einzigen Ausgaben, die wir zu entrichten gehabt haben. Der Krieg hat uns ungefähr 2 Milliarden außerordentliche Kosten verursacht. Wir hatten mehr als 300 Millionen Steuern und Einkünfte verloren, wir hatten mehr als 340 Millionen Kriegsaufwendungen für die deutsche Armee zu bezahlen, ferner 77 Millionen für die Versorgung von Paris während der Belagerung, mehr als 1/2 Milliarde für die Militärpensionen, 212 Millionen für die Entschädigung unserer Bürger, die durch Kriegsschäden nachstellen erlitten hatten, 42½ Millionen Justizkosten

und von Steuern, die an die Deutschen gezahlt wurden waren, 15½ Millionen für Liquidationen, 140 Millionen Entschädigung an die Stadt Paris, 19 Millionen an die Gesellschaft der Ostbahnen und noch sonstige viele Zahlungen. Außerdem hat es zwei Provinzen verloren. Und dieser Ausgang des Krieges unterjocht hätte, bestätigte er die Niedigung, die Frankreich Deutschland gegenüber gezeigt habe.“

Ich kann keine Garantie für Ihre Richtigkeit als die Bühne dieser Ausgaben erschöpft habe. Über die Bühnen, die ich neuere, können nicht bestätigt werden. Sie kommen aus amtlichen Dokumenten, die am Tage nach dem Kriege zusammengestellt worden sind, und sie bieten ein wenig mehr Garantie für Ihre Richtigkeit als die Bühnen, die vorgezogene Erklärungen der neue deutsche Reichskanzler bezüglich der Zahlungen, die Deutschland bereits seit langem geleistet haben soll, angegeben hat.

Die Reparationskommission hat die wöchentlich geleisteten Zahlungen gewissenhaft nach einer vorordnungslosen Untersuchung bewertet, und auf ihren Befindungen ist sie immer einstimmig gewesen. Es ist also vergeblich, zu behaupten, daß Deutschland bereits

4,2 Milliarden Goldmark geleistet hat, oder auch nur 25, wie sie ein Wirtschaftsinstitut in Washington angegeben haben soll, ein Institut, von dem es mir bisher unmöglich gewesen ist, Schriften, was es ist. Diese höchstinteressante Schätzung zeigt uns auf alle Fälle, zu welchen höheren Ergebnissen wir kommen würden, wenn jemals internationale Gerichtshandte damit beauftragt werden sollten, die Zahlungsfähigkeit Deutschlands zu bemessen, und ich brauche wohl

in dieser Beziehung nicht zu sagen, daß unsere Richtigkeit sich in diesem Punkte nicht andern kann.

Wer die nach § 8 Abz. 1, 2 vorgeschriebene Erklärung nicht in der gesetzten Form abgibt oder auf die in § 8 Abz. 3 vorgesehene Vorladung nicht erscheint, oder die von ihm auf Grund des § 8 Abz. 3 von ihm verlangte Auskunft verzögert; 4; die Prüfung von Büchern in den Betrieben nicht gestattet oder behindert; 5. den Vorschriften des § 4 zu widerholt;

oder besonders schweren Fällen in die Strafe zu schicken; bis zu fünf Jahren und das Höchstmah der Geldstrafen unbeschränkt.

Wer in den in § 8 vorgeschriebenen Erfassungen oder Auskünften wissentlich unrechte oder unvollständige Angaben macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei milderen Umständen mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe ist auf Geldstrafe zu erkennen. Das Höchstmah der Geldstrafe ist unbeschränkt.

Für die Verbrechen des Abj. 1 sind die Strafkammern als erkennende Gerichte zuständig.

Ob die im Abj. 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begangen, so ist auf Gesinnung und auf Schlechtigkeit zu erkennen.

S. 12.

In den Fällen der §§ 10, 11 kann neben der Strafe auf

Einzählung der verschwiegenden Vermögensgegenstände

erkannt werden. Soweit diese nicht mehr vorhanden oder nicht mehr zu ermitteln sind, tritt die S. 10 oder ihr Wert an ihre Stelle.

Zur Sicherung der Geldkräfte und der Einziehung kann das Vermögen des Angeklagten ganz oder teilweise beschlagnahmt werden.

Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldbildigen öffentlich bekannt gemacht wird. Die Bekanntmachung kann auch durch öffentlichen Anschlag erfolgen. Die Vorschriften des § 28 Ab. 3, 4 der Preisstreitbeverbundung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt I, Seite 700) gelten entsprechend.

S. 13.

Sind Vermögensgegenstände, die gemäß dieser Verordnung abgeliefert worden sind, unter Verleihung von Vorschriften über den Verlust mit ausländischen Zahlungsmitteln oder Wertpapieren erworben oder, einer gleichzeitigen Anordnung wider, früher nicht angemeldet oder abgeliefert worden, so findet wegen dieser Unwiderruflichkeit eine Strafverfolgung nicht statt.

Sind abgelieferte Vermögensgegenstände oder die Einkünfte daraus bei der Besteuerung von Vermögen oder Einkommen oder bei der Erbschaftsteuer verschwiegen worden, so findet ein Strafverfahren wegen einer hierdurch begangenen Verleihung der Steuergesetze und eine Nachforderung von Steuern mit Rücksicht auf diese Vermögensgegenstände oder die Einkünfte aus ihnen nicht statt.

Die Vorschriften der Abj. 1, 2 gelten nicht, soweit bereits ein Strafverfahren oder ein Verfahren wegen Nachforderungen von Steuern eingeleitet worden ist.

S. 14.

Die Durchführungsbestimmungen erlässt die Reichsregierung; sie kann Zwischenhandlungen gegen die Durchführungsbestimmungen mit Gesang und Geldstrafe sowie mit Einziehung bedrohen.

S. 15.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die Verordnung ist vom Reichspräsidenten, dem Reichskanzler, dem Reichsfinanzminister und dem Reichswirtschaftsminister unterzeichnet.

Weitere Maßnahmen bevorstehend.

Es ist ganz selbstverständlich, daß die neue Verordnung nur eine Teilmassnahme der eingeleiteten Schritte zur Besserung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse ist. Der Reichsfinanzminister ist sich darüber durchaus klar und bedachtigt schon in aller Rücksicht weitere Maßnahmen durchzuführen. Vor allem wird zunächst eine Anordnung in der Beamtenaboldungs- und -politik eintreten, der weitere Währungs- und finanzpolitische Maßnahmen folgen sollen. Die Vorarbeiten sind bereits im Gang und dürfen bald sowohl abgeschlossen sein, daß sie den gesetz-

gebenden Kreisgesellschaften zur Kenntnis vorgelegt werden können. Außerdem aber ist das Reichsministerium davon überzeugt, daß auf die Dauer alle Novizenordnungen in währungs- und finanzpolitischer Hinsicht ausköhllos sind, wenn Deutschland nicht in sozialpolitischer Beziehung eine Erziehung erlangt. Die Regierung wird deshalb mit Einschließlichkeit ihre Politik der Verkündigung fortführen und danach trachten, daß der Aufkonsolidierung im Wege der Verhandlungen eine Lösung findet. Entsprechende Schritte sind bereits eingeleitet.

Aus der Ordnungszelle.

Gremmann bei Knilling. — Endendorff klagt. — Kampfsverbände und Reichswehr.

München, 26. August.

Reichsanger Gremmann ist gekommen vorzeitig in München angelommen, wo er am Bahnhof von einem Vertreter der bayerischen Regierung empfangen wurde. Er fuhr sofort im Auto weiter nach Wittenwald zum Leutnant des bayerischen Ministerpräsidenten Knilling. Abends reiste der Reichsanger wieder nach Berlin zurück. Das offizielle Organ der bayerischen Regierung begrüßte den Kanzler mit folgenden Ausführungen:

"Wie in Bayern wollen nur eins, die Rettung unseres Vaterlands und die Erhaltung der Einheit des Deutschen Reiches. Das bayerische Volk besteht nur aus Schülern, das Sehnen nach dem Mann, der das Vaterland auf seiner jüngsten wirtschaftlichen und politischen Höhe zu erhalten. Wer der Mann ist, welcher Partei er angehört, ist im Grunde gleichgültig."

Wodurch höchstens nationale Bedeutung in Wohlheit einzuschätzen ist, ergibt sich am besten aus folgendem Satz im gleichen Bezugsnachrichten:

"Innenpolitisch wird es vor allem darauf ankommen, daß es Gremmann gelingt, seinen Standpunkt durchzusetzen gegenüber den anderen Seiten im Kabinett."

(Damit sind die Sozialdemokraten gemeint.) Daß diese zur Schau getragene Objektivität nur eine Unaufdringlichkeit ist, erkennt man aus dem Kommentar, den diesem "Staatszeitung" vor einigen Tagen an den bekannten, teilsweise gegen das Reich gerichteten Ausruf der bayerischen Regierung an die Welt geknüpft hat. Dort steht schwarz auf weiß, was die Regierung Knilling alles von Gremmann erwartet, und zum Schlusse heißt es:

"Wenn die Reichsregierung in den Spuren des bayerischen Ministerpräsidenten wandeln würde, wäre Deutschlands Rol' wohl bald ein Ende haben."

*

Die "Lüneburger Post" hat vor einiger Zeit von Endendorff als dem großen Kriegsdeutschland gegründet, "der Mann mit der blauen Brille" gegen das Blatt namhafte gerichtliche Klage wegen beleidiglicher Redrede angesetzt hat. Dem Prozess, der für Ende September angesetzt ist, dürfte große politische Bedeutung zu kommen, da die beklagte Partei Mörsner, wie den Prinzen Max von Baden, den General Hoffmann, den österreichischen Generalfeldmarschall Höhendorf und andere als Zeugen und Sachverständige loben lassen wird.

Die Vorgänge am 1. Mai in München sind immer noch Gegenstand der bayerischen Innenpolitik. Das beweist ein Kundschreiben, das

das Oberkommando der Hitlerischen Sturmabteilungen vor kurzem zur Information an die Unterführer im ganzen Land verbreitet ist, und das den Vorhang eines Krieges, den die Regierung Knilling vor ihr Verhältnis zu den rechtssozialistischen Verbänden gezeigt hat. Das Kundschreiben bestätigt einwandfrei, daß die Regierung damals lediglich auf Grund der widerholten Vorstellungen der Nationalsozialistischen Verbände, die sozialdemokratische Kämpfer Einschätzungen unterworfen hat.

Nun hielten die Kampfsverbände die Regierung für gänzlich, ihrerseits das Feld zu beherrschen und ließen ihre gesamten Kompanien der Hitlerischen Sturmabteilung, der "Weißhölzlinge" und des "Bundes Oberland" aufmarschieren, wozu "Waffen gegen sich" wurden, und zwar auf Grund ihrer treiflichen Beziehungen zur hiesigen Reichswehr.

Dadurch schütteln sich allerdings weniger die Kampftaktik der Kämpfer, als die Regierung Knilling selbst, die, in der Angst um ihren Ruf, sich schlimm ausrostte und errichtete, daß die Kampfsverbände die Waffen wieder niedergelegen und teilweise abgaben. Zurzeit ist immer noch der Staatsanwalt damit beauftragt, daß die Kämpfer Verhalten der Kampfsverbände am 1. Mai zu untersuchen und insbesondere aufzuklären, auf welche Weise sie damals so schnell zu Waffen kamen — es waren auch Geschütze darunter — und wie viele von diesen Waffen die Kämpfer unterbrachten.

Herr Havenstein.

Der drohende Streit.

Berlin, 27. August.

Der Reichspräsident scheint noch immer nicht gewillt zu sein, seinem vom Volke verlangten Rücktritt zu vollziehen oder auch sonst dem Willen der breiten Öffentlichkeit Rechenschaft zu machen. Seine Kredit- und Finanzpolitik hat dazu beigetragen, und in das Land zu führen, das wir heute auszulöschen haben, und zum Überfluss auch et non noch

durch eine verantwortliche Personalpolitik mit Gewalt die Waffen auf die Straße zu treiben. Am Sonnabend hat bereits in allen Reichsbankstellen Deutschlands eine Abstimmung über die Durchführung eines Streites stattgefunden, die geplant ist, solls Havenstein sich nicht zur Ausübung der Regierung des Reichsrates Großmann entschließen. Das zahlenmäßige Ergebnis dieser Abstimmungen wird erst im Laufe des heutigen Tages bekanntgegeben, aber schon jetzt ist zu sagen, daß die Mehrheit der Bankangestellten ihre Sympathie für Großmann befunden. Auch die Betriebsräte und Funktionäre des graphischen Gewerbes in Berlin haben am Sonnabend ihre Solidarität mit den gemäßigten Angestellten der Reichsbank zum Ausdruck gebracht. Nach einem Rekord des Vorstandes Marx vom "Allgemeinen Deutschen Buchdruckerkombinat" wurde folgende Entschließung einstimmig angenommen:

"Der am Sonnabend, 25. August, im Gewerkschaftshaus versammelten Betriebsräte und Funktionäre des graphischen Gewerbes fordern die steigergewerblichen Organisationen, die Arbeiterparteien und das Reichskabinett auf, dafür zu sorgen, daß die Wohlfahrtsgesetzgebung des Betriebsrates und die Wohlfahrtsgesetzgebung des Reichstages und die Annerung des Autonomiegesetzes.

Herr Havenstein ist dabei beraten, wenn er tut, als glaubt ihn die Tatsache nicht an, daß irgendwo mehr ein Vertreter zu seiner Zeitung der Reichsbank ist, und so bleibt nur zweierlei übrig: Entweder muß die

Regierung einer anderen Platz machen, die mit Herrn Havenstein arbeiten kann, oder es muß ein anderer Reichspräsident kommen, mit dem die Regierung arbeiten kann.

Da im Reich ein Bedarf an Freiheit nicht besteht, weder an altem, noch an verschleppten, so bleibt nur übrig, daß Herr Havenstein geht. Tut er das nicht, so bleibt als ultima ratio nur die schlechte Einberufung des Reichstages und die Annerung des Autonomiegesetzes.

Herr Havenstein ist dabei beraten, wenn er

tu

* Die Preise für Steinkohlenkoks und Perkolat aus den nördlichen Goldbergen betragen im Kleinverkauf und bei Abschüssen vom 27. August ab 2400000 M. für 1 Hektoliter ab allen nördlichen Werken.

* Von amerikanischen Freunden Deutschland sind durch Vermittlung des Prof. Dr. H. H. für verschiedene Anstalten und Vereine der freien Wohlfahrtspflege Dresden als Testbetrag einer Sonnenhündin 40 Mill. M. überwiesen worden.

Ein stark verrosteter Wasserleiter, von dem nicht einmal mehr das Geschlecht schwielte war, beide Füße sowie der rechte Unterarm und Unterarm lehnen, wurde am 15. August unterhalb der Marienbrücke beim Schwerpunkt von Grumbt aus der Elbe geborgen. Im Unterleiter befanden sich noch lebend natürliche Schneidezähne, während die Backzähne fehlten. Im Oberleiter lösliches Gebläse mit breiter Gaumenplatte mit zwölf Zähnen, wovon einer vermutlich ausgebrochen war. Die Person blieb ancheinend 160 m gewesen und der Tod schon vor Jahresfrist oder noch längere Zeit eingetreten sein. Sachdienliche Mitteilungen, die zur Personenfeststellung des Leichnams führen, erhielt die Vermisstenzentrale, Schießstraße 7, III. Zimmer 199, wo das Gebüsch zur Außenseite ausliegt.

Aus Sachsen.

Berwaltungsarbeiterlöhne.

(N.) Die Löhne der sächsischen Verwaltungsarbeiter sollen künftig nach einem neuen Verfahren berechnet werden. Zu diesem Zweck werden „Lohnzahlen“ bekanntgegeben, die die Grundzahlen für die Löhne in den einzelnen Dienst- und Lebendalterstufen darstellen. Hierzu wird vor Anpassung an die Veränderungen des Gehaltes jeweils eine „Rohzahl“ veröffentlicht, die in Verhandlungen zwischen einem Ausdruck der Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer und dem Reichsfinanzministerium allgemeinlich, erstmalig am Dienstag, den 28. d. M., festgelegt wird. Das Produkt aus der Lohnzahl und der für die jeweilige Woche geltenden Wehrzahl ist der Gesamtlohn. Der nach den Abzügen für Steuern, Versicherungsbeiträge usw. verbleibende Netto-Lohn wird, um die Auszahlung zu erleichtern, auf den nächsten, durch 1000 teilbaren Nachtrag abgerundet. Die für die sächsischen Verwaltungsarbeiter geltende Lohnzahlenreihe und die Wehrzahl für die Woche vom 26. d. M. bis 1. September wird voraussichtlich am Mittwoch bekanntgegeben werden.

Preise in deutscher Währung angeben!

(N.) Bei der Landespreisprüfungsstelle gelten künftig Rungen ein, daß im Kleinhandel die Verkaufspreise sehr oft in Dolar oder sonstiger ausländischer Währung, auch in Goldmark oder Goldpfennigen an den in Schonstein, Bären u. a. ausgetauschten Waren angebracht sind. Es wird darauf hingewiesen, daß die Preisabschätzung in dieser Art verboden ist. Nach der Verordnung, best. Preischilder und Preisverzeichnisse vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt 1923, I. Teil, S. 711 ss.) ist bei jeder ausgestellten Ware der genaue Verkaufspreis für die übliche Einheit (1 ganzer Pfund, Liter, Meter, Stück u. a.) in deutscher leichter Jahren in der üblichen Währung (also in Papiermark) an gut sichtbarer Stelle anzugeben. Zu widerhandlungen werden strafrechtlich verfolgt; auch kann neben der Strafe auf Einziehung der Ware erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

Warnung.

(N.) Vor der Selbstbehandlung und Behandlung durch Patienten mit Elektrotherapparaten, für die insbesondere die Firma Böhlmann & Co. schon seit längerer Zeit in den Zeitungen wirksamkeitsreiche Reklame macht, wird gewarnt. Der Name kann nicht erkennen, ob bei einer Krankheit Elektroshock angewendet wird, wenn dies der Fall ist, welche Art, Stärke und Dauer. Sehr zum Schaden des Kranken können durch Anwendung von Elektroshock wirksame Heilmittel in solchen Fällen verschwendet werden, in denen andere Behandlungen nötig sind. Die elektrische Behandlung geht in die Hand des Arztes oder beauftragter Beaufsichtigung. Bei vielen Erfahrungen, bei denen der richtig angewandte elektrische Strom nützlich ist, ist die Anwendung eines eigenen, zuzeitig sehr teuren, Apparates unnötig. Oft kann man die elektrische Behandlung durch einfache, billigere Methoden erreichen. Für eine Anzahl von Krankheiten, für welche die Wohlmeinten Reklame schulden elektrische Behandlung empfehlen, ist diese nicht angezeigt.

Wie berechnet sich die Rhein-Ruhr-Abgabe von Kraftfahrzeugen?

Rah. Artikel II § 2 des Gesetzes über die Erhebung einer außerordentlichen Abgabe aus Anlaß der Ruhrde erhebt vom 11. August 1923 (R. G. Bl. I S. 774) bestätigt die Abgabe für jedes Kraftfahrzeug das Bruttogewicht der um den Zuschlag erhöhten Kraftfahrzeuge, die von dem Kraftfahrzeuge für die Dauer eines Jahres noch ten am 1. September 1923 möglichen Vorschriften zu erheben wäre. Dieser Zuschlag ist inzwischen auf 1199800 v. H. festgelegt worden. Steuer und Zuschlag betragen also ab 1. September 1923 das 12000fache der im § 4 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes angegebenen Höhe und die Rhein-Ruhr-Abgabe bemisst sich das 50 × 12000 = 600000fache dieser Höhe. Die in § 4 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes angegebenen Höhe betragen bei den für die Rhein-Ruhr-Abgabe in Frage kommenden Kraftfahrzeugen, nämlich

1. den Kraftfahrern zur Ausnahme der Kraftfahrzeuge		
die 1,5. Überhöhung	100 M.	
über 1,5 - 3	150	
3 - 5	200	
5 - 10	250	
über 10	300	

1. den Kraftfahrern

zur Ausnahme der Kraftfahrzeuge

die 1,5. Überhöhung

1. den Kraftfahrern

zur Ausnahme der Kraftfahrzeuge

die 1,5. Überhöhung

1. den Kraftfahrern

zur Ausnahme der Kraftfahrzeuge

die 1,5. Überhöhung

1. den Kraftfahrern

zur Ausnahme der Kraftfahrzeuge

die 1,5. Überhöhung

1. den Kraftfahrern

zur Ausnahme der Kraftfahrzeuge

die 1,5. Überhöhung

1. den Kraftfahrern

zur Ausnahme der Kraftfahrzeuge

die 1,5. Überhöhung

1. den Kraftfahrern

zur Ausnahme der Kraftfahrzeuge

die 1,5. Überhöhung

1. den Kraftfahrern

zur Ausnahme der Kraftfahrzeuge

die 1,5. Überhöhung

1. den Kraftfahrern

zur Ausnahme der Kraftfahrzeuge

die 1,5. Überhöhung

1. den Kraftfahrern

zur Ausnahme der Kraftfahrzeuge

die 1,5. Überhöhung

1. den Kraftfahrern

zur Ausnahme der Kraftfahrzeuge

die 1,5. Überhöhung

1. den Kraftfahrern

zur Ausnahme der Kraftfahrzeuge

die 1,5. Überhöhung

1. den Kraftfahrern

zur Ausnahme der Kraftfahrzeuge

die 1,5. Überhöhung

1. den Kraftfahrern

zur Ausnahme der Kraftfahrzeuge

die 1,5. Überhöhung

1. den Kraftfahrern

zur Ausnahme der Kraftfahrzeuge

die 1,5. Überhöhung

1. den Kraftfahrern

zur Ausnahme der Kraftfahrzeuge

die 1,5. Überhöhung

1. den Kraftfahrern

zur Ausnahme der Kraftfahrzeuge

die 1,5. Überhöhung

1. den Kraftfahrern

zur Ausnahme der Kraftfahrzeuge

die 1,5. Überhöhung

1. den Kraftfahrern

zur Ausnahme der Kraftfahrzeuge

die 1,5. Überhöhung

1. den Kraftfahrern

zur Ausnahme der Kraftfahrzeuge

die 1,5. Überhöhung

1. den Kraftfahrern

zur Ausnahme der Kraftfahrzeuge

die 1,5. Überhöhung

1. den Kraftfahrern

zur Ausnahme der Kraftfahrzeuge

die 1,5. Überhöhung

1. den Kraftfahrern

zur Ausnahme der Kraftfahrzeuge

die 1,5. Überhöhung

1. den Kraftfahrern

zur Ausnahme der Kraftfahrzeuge

die 1,5. Überhöhung

1. den Kraftfahrern

zur Ausnahme der Kraftfahrzeuge

die 1,5. Überhöhung

1. den Kraftfahrern

zur Ausnahme der Kraftfahrzeuge

die 1,5. Überhöhung

1. den Kraftfahrern

zur Ausnahme der Kraftfahrzeuge

die 1,5. Überhöhung

1. den Kraftfahrern

zur Ausnahme der Kraftfahrzeuge

die 1,5. Überhöhung

1. den Kraftfahrern

zur Ausnahme der Kraftfahrzeuge

die 1,5. Überhöhung

1. den Kraftfahrern

zur Ausnahme der Kraftfahrzeuge

die 1,5. Überhöhung

1. den Kraftfahrern

zur Ausnahme der Kraftfahrzeuge

die 1,5. Überhöhung

1. den Kraftfahrern

zur Ausnahme der Kraftfahrzeuge

die 1,5. Überhöhung

1. den Kraftfahrern

zur Ausnahme der Kraftfahrzeuge

die 1,5. Überhöhung

1. den Kraftfahrern

zur Ausnahme der Kraftfahrzeuge

die 1,5. Überhöhung

1. den Kraftfahrern

zur Ausnahme der Kraftfahrzeuge

die 1,5. Überhöhung

1. den Kraftfahrern

zur Ausnahme der Kraftfahrzeuge

die 1,5. Überhöhung

1. den Kraftfahrern

zur Ausnahme der Kraftfahrzeuge

die 1,5. Überhöhung

1. den Kraftfahrern

zur Ausnahme der Kraftfahrzeuge

die 1,5. Überhöhung

1. den Kraftfahrern

zur Ausnahme der Kraftfahrzeuge

die 1,5. Überhöhung

1. den Kraftfahr

Amtlicher Teil.

Der Bezirksgericht in Chemnitz wird vom 23. August bis mit 7. September 1923 durch den Bezirksgericht in Stollberg (Sachsen) 252) verlesen. (4352) VII V 191
Chemnitz, 23. August 1923. Kreishauptmannschaft.

Auf Blatt 1663 des Handelsregister ist heute die Firma Kreuter & Trommler in Annaberg eingetragen worden. Gesellschafter sind a) der Kaufmann Georg Kreuter in Dresden, b) der Kaufmann Max Otto Trommler in Annaberg, die Gesellschaft ist am 20. August 1923 errichtet worden. Angegebener Geschäftszweig ist Fabrikation, Ein- und Verkauf von Alspelzwaren in einem billigen Material. 4351
Amtsgericht Annaberg, am 24. August 1923.
In das Handelsregister ist heute eingetragen worden:

1. auf Blatt 2224, betr. die Aktiengesellschaft Thüringer Bank in Dresden: Der Gesellschaftsvertrag ist in den §§ 6 Abs. 2 und 4 durch Beschluss der Generalversammlung vom 4. August 1923 laut Notariatsprotokoll vom gleichen Tage geändert worden;

2. auf Blatt 4427, betr. die Firma Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in Dresden, Zweigniederlassung, des im Frontfond a.M. unter gleichen Namen bestehenden Hauptgeschäfts: Dr. jur. Philipp Lodes und die Direktoren Dr. Paul Sieker und Johannes Eigner sind nicht mehr Mitglieder des Vorstandes. Zum Mitglied des Vorstandes ist bestellt der Direktor Dr. jur. Hans Heck in Frankfurt a.M. Er ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Zum selbstvertretenden Vorstandsmitgliede ist bestellt der Direktor Paul Mattheswitz in Frankfurt. Es darf die Gesellschaft nur mit einem Vorstandsmitgliede oder mit einem Prokuristin gemeinsam vertreten;

3. auf Blatt 1670, betr. die Gesellshaft-Gesellschaft für lästige Betriebskostenfonds mit beschränkter Haftung in Dresden: Auf Grund des Gesellschaftsvertrages vom 9. September 1922 ist laut Notariatsprotokoll vom gleichen Tage das Stammkapital um zwei Millionen fünfhunderttausend Mark, demnach auf vier Millionen Mark erhöht worden. Der Gesellschaftsvertrag vom 11. August 1921 ist dementsprechend in § 3 durch denselben Gesellschaftsvertrag geändert worden;

4. auf Blatt 16423, betr. die offene Handelsgesellschaft Tabak-Agentur-Bürohaus Glashütte & Lenge in Dresden: Profura ist erweitert dem Kaufmann Willi Heinrich Röß in Dresden;

5. auf Blatt 17741, betr. die offene Handelsgesellschaft Thiersfelder & Co. in Dresden: Die Gesellschaft ist erloschen;

6. auf Blatt 18348: die Firma Walter Schubert in Dresden. Der Kaufmann Gerhard Martin Walter Schubert in Dresden ist Inhaber. (Handel mit Lebensmitteln Automobilhalle Stand 28);

7. auf Blatt 2294, betr. die Firma Hotel zur grünen Tanne Karl Schwicker in Dresden: Die Firma ist erloschen. 4353
Amtsgericht Dresden, Abt. III, 24. August 1923.

Auf Blatt 18349 des Handelsregister ist heute die Gesellschaft Niema, Aktiengesellschaft für Gewinnung, Herstellung und Vertrieb von Lebensmittel mit dem Sitz in Dresden und weiter folgend eingetragen worden: Der Gesellschaftsvertrag ist am 14. Juli 1923 festgestellt und am 20. August 1923 abgeändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Milch und anderen Milchprodukten sowie sonstigen Gesamtständen, die Gewinnung und Herstellung solcher Gegenstände. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen und Vertretungen zu errichten und sich bei anderen Unternehmen zu beteiligen. Das Kapital besteht aus dem erworbenen Kapital:

a) Kaufmann Leopold Guthez 5 000 000 M.
b) Doris Guthez 500 000 -
c) Hans Werner Guthez 500 000 -
d) Margarete Guthez 500 000 -
e) Susanne Helmut Guthez 500 000 -
f) Franz Friedrich Theodor Guthez 500 000 -
g) Marie Annaemarie Guthez 500 000 -

8 000 000 M.

Amtsgericht Dresden, Abt. III, 25. August 1923.

Auf Blatt 17288 des Handelsregister, betr. die Firma Hageda, Handelsgesellschaft Deutscher Apotheke Aktiengesellschaft in Dresden, Zweigniederlassung in Berlin unter derselben Firma bestehenden Aktiengesellschaft, ist heute eingetragen worden: Der Generalversammlung vom 20. Juli 1923 ist beschlossen, das Grundkapital unter den im Beschlusse angegebenen Bestimmungen zu erhöhen um einhundert Millionen Mark durch Ausgabe von einertausendtausend Stück aus den Inhaber laufenden Stammaktien zu je einsausend Mark. Diese Erhöhung des Grundkapitals ist erfolgt. Das Grundkapital beträgt nunmehr zweihundertachtzigtausend Millionen Mark und besteht in sechstausend auf den Inhaber laufenden Vorzugaktien und in zweihundertneunundsiebzigtausend Stammaktien auf den Inhaber lautende Stammaktien sowie in zweihundertneunundsiebzigtausend Schuldverschreibungen auf den Inhaber lautenden Stammaktien, sämtlich zu je einsausend Mark. Der Gesellschaftsvertrag vom 29. Dezember 1921 ist durch Erhöhung derselben Generalversammlung laut Notariatsprotokoll vom gleichen Tage dementsprechend in § 4 Abs. 1 abgeändert worden. Seiner wird noch bestätigtgegeben: Die neuen Aktien werden zum Kursbetrag ausgegeben. 4350
Amtsgericht Dresden, Abt. III, 25. August 1923.

Im Handelsregister für den Saarbezirk ist heute eingetragen worden:

1. auf Blatt 278 — Firma Eugen Reck in Eisenach —: Profura ist erweitert dem Kaufmann Ferdinand Bernhard Jäckel in Eisenach, b) dem Kaufmann Stephan Friederich Schäfer in Eisenach. 4355
Amtsgericht Eisenach, am 22. August 1923.

Auf Blatt 256 des Grundbuchs für Huntshäbel, das verliehene Bergbaurecht „Reiter Stoibl“, Gründelsied im Stolzendorfer Handelsbezirk und in der Furt Unterblauenthal betr. bestätigt:

Tutti Winter in Dresden-N., Holbeinst. 12, ist eingetragen worden, daß das Bergbaurecht durch Entscheidung des Bergamts vom 3. August 1923 dem Berechtigten entzogen worden und diese Entscheidung rechtstäglich in Süßen drei Monaten lange jeder, der auf Grund eines vollziehbaren Titels die Zwangsvollziehung in das Vermögen des Bergbaurechtseigentümers verfolgt in der Loge, in welcher sie in der oben erwähnten Ausstellung unter Berücksichtigung der Abschreibungen und Rückstellungen bewertet sind.

Witwen:
Gesindes der Firma Nagel & Co., Glauchau:
Guthaben o/Possessed Kontos 29 704.01 M.
Bankguthaben 570 353.69 -
Konten 13 300. -

Vorräte:
Gehölze 1 303 400. - M.
Rohmaterialien,
Holz & Bettig-
habitate 7444956. -
Padmaterial 228 160. - 8 981 715. -

Bearbeitungen & Dienstleistungen &
Guthaben derselben 1 346 952.20 -
Maschinen 20 000 000. -
Mobilien 10 000. -
Werkzeuge 2 677 442.69 -

33 629 467.59 M.

Postkonto.

Bearbeitungen & Guthaben 268 987.59 M.

Wiederholungen a/neue
Rechnungen — v/d-
ständige Umsatz- &

Einzugsrechnungen 1151631 M.

Guthaben der selben 165 713. -

Umsatz, ber. Einsat-
Zahlen, die schon
im Jan. einge-
gangen sind 1 087 086. -

Honorar für Me-
dienarbeiten 496 200. -

Halben Jahre 23 000. -

Gewerbeleute 2 923 630. - M.

Buchhaltung G. van der Beldens Schulz 947 750. -

Dr. J. Knobelschild Dörlin 14 500 000. -

Reitteinbringungsbeitrag der Fa.

Nagel & Co. 15 000 000. -

33 629 467.59 M.

Von den mit der Anmeldung der Aktiengesellschaft Nagel & Co. Alpacca-Silberwarenfabrik mit beschränkter Haftung in Glauchau und weiter folgend eingetragen worden: Der Gesellschaftsvertrag ist am 1. Mai 1923 festgestellt worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme und Fortführung des unter der Firma Nagel & Co. in Glauchau betriebenen Alpacca-Silberwarenfabrik, die Habilitation von Metallwaren aller Art und der Handel mit solchen. Das Grundkapital beträgt einhundert Millionen Mark und ist zerlegt in 3100 Aktien zu je 10 000 M. Die Gesellschaft wird durch zwei geschäftsberechtigte Vertreter vertreten. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, den Mitgliedern des Vorstandes das Recht zur alleinigen Vertretung einzuräumen. Zu Mitgliedern des Vorstandes sind bestellt der Kaufmann Arthur Nagel und Hermann Richard Vogel, beide in Hallenstein. Die Vertretung der Gesellschaft steht jedem der Gesellschafter selbstständig zu;

b) auf Blatt 544, betr. die Firma Curt Behr Buchdruckereihandlung in Trieb: Die Firma ist erloschen.

4361
Amtsgericht Zollernstein, den 24. August 1923.

Auf Blatt 932 des Handelsregister ist heute die Aktiengesellschaft Nagel & Co. Alpacca-Silberwarenfabrik mit dem Sitz in Glauchau und weiter folgend eingetragen worden: Der Gesellschaftsvertrag ist am 1. Mai 1923 festgestellt worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme und Fortführung des unter der Firma Nagel & Co. in Glauchau betriebenen Alpacca-Silberwarenfabrik, die Habilitation von Metallwaren aller Art und dem Handel mit solchen. Das Grundkapital beträgt einhundert Millionen Mark und ist zerlegt in 3100 Aktien zu je 10 000 M. Die Gesellschaft wird durch zwei geschäftsberechtigte Vertreter vertreten. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, den Mitgliedern des Vorstandes das Recht zur alleinigen Vertretung einzuräumen. Zu Mitgliedern des Vorstandes sind bestellt der Kaufmann Arthur Nagel und Hermann Richard Vogel, beide in Hallenstein. Die Vertretung der Gesellschaft steht jedem der Gesellschafter selbstständig zu.

Weiter wird bestätigtgegeben: Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Vertretung sowie der Wandel der Gesellschaft erfolgen durch den Aufsichtsrat. Die Vertretung wird durch einen ehemaligen öffentlichen Beamten oder Geschäftsführer vorgenommen. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, den Mitgliedern des Vorstandes das Recht zur alleinigen Vertretung einzuräumen. Zu Mitgliedern des Vorstandes sind bestellt der Kaufmann Clemens Arthur Nagel und Walter Schneider in Leipzig. Beide haben die Habilitation von Metallwaren aller Art, insbesondere von Halbfabrikaten aus Kupfer, Messing und Aluminium. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich bei Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art zu beteiligen und auch solche Geschäfte abzuschließen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens nur in mildebarem Zusammenhang stehen. Das Grundkapital beträgt einhundert Millionen Mark. Die Gesellschaft hat nicht für die in dem Betriebe des von dem Kaufmann Richard Walter Schneider eingestellten, unter der Firma Metallhandlung R. Walter Schneider in Leipzig betriebenen Geschäfts bis 1. Juni 1923 entstandenen Kundenforderungen, Sankt in letztere Geschäftsführer befreit, so wie die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Zu Geschäftsführern sind bestellt die Kaufleute Richard Walter Schneider in Leipzig und Karl Wölfe in Berlin-Reutolin. Profura ist erweitert dem Dr. Felix Rosenbluth in Berlin. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem andern anderen Betreuer vertreten. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Vertretung sowie der Wandel der Gesellschaft erfolgen durch den Aufsichtsrat. Die Vertretung wird durch einen ehemaligen öffentlichen Beamten oder Geschäftsführer vorgenommen. Die Kaufleute Richard Walter Schneider in Leipzig und Karl Wölfe in Berlin-Reutolin, Profura ist erweitert dem Dr. Felix Rosenbluth in Berlin. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem andern anderen Betreuer vertreten. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Vertretung sowie der Wandel der Gesellschaft erfolgen durch den Aufsichtsrat. Die Vertretung wird durch einen ehemaligen öffentlichen Beamten oder Geschäftsführer vorgenommen. Die Kaufleute Richard Walter Schneider in Leipzig und Karl Wölfe in Berlin-Reutolin, Profura ist erweitert dem Dr. Felix Rosenbluth in Berlin. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem andern anderen Betreuer vertreten. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Vertretung sowie der Wandel der Gesellschaft erfolgen durch den Aufsichtsrat. Die Vertretung wird durch einen ehemaligen öffentlichen Beamten oder Geschäftsführer vorgenommen. Die Kaufleute Richard Walter Schneider in Leipzig und Karl Wölfe in Berlin-Reutolin, Profura ist erweitert dem Dr. Felix Rosenbluth in Berlin. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem andern anderen Betreuer vertreten. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Vertretung sowie der Wandel der Gesellschaft erfolgen durch den Aufsichtsrat. Die Vertretung wird durch einen ehemaligen öffentlichen Beamten oder Geschäftsführer vorgenommen. Die Kaufleute Richard Walter Schneider in Leipzig und Karl Wölfe in Berlin-Reutolin, Profura ist erweitert dem Dr. Felix Rosenbluth in Berlin. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem andern anderen Betreuer vertreten. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Vertretung sowie der Wandel der Gesellschaft erfolgen durch den Aufsichtsrat. Die Vertretung wird durch einen ehemaligen öffentlichen Beamten oder Geschäftsführer vorgenommen. Die Kaufleute Richard Walter Schneider in Leipzig und Karl Wölfe in Berlin-Reutolin, Profura ist erweitert dem Dr. Felix Rosenbluth in Berlin. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem andern anderen Betreuer vertreten. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Vertretung sowie der Wandel der Gesellschaft erfolgen durch den Aufsichtsrat. Die Vertretung wird durch einen ehemaligen öffentlichen Beamten oder Geschäftsführer vorgenommen. Die Kaufleute Richard Walter Schneider in Leipzig und Karl Wölfe in Berlin-Reutolin, Profura ist erweitert dem Dr. Felix Rosenbluth in Berlin. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem andern anderen Betreuer vertreten. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Vertretung sowie der Wandel der Gesellschaft erfolgen durch den Aufsichtsrat. Die Vertretung wird durch einen ehemaligen öffentlichen Beamten oder Geschäftsführer vorgenommen. Die Kaufleute Richard Walter Schneider in Leipzig und Karl Wölfe in Berlin-Reutolin, Profura ist erweitert dem Dr. Felix Rosenbluth in Berlin. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem andern anderen Betreuer vertreten. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Vertretung sowie der Wandel der Gesellschaft erfolgen durch den Aufsichtsrat. Die Vertretung wird durch einen ehemaligen öffentlichen Beamten oder Geschäftsführer vorgenommen. Die Kaufleute Richard Walter Schneider in Leipzig und Karl Wölfe in Berlin-Reutolin, Profura ist erweitert dem Dr. Felix Rosenbluth in Berlin. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem andern anderen Betreuer vertreten. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Vertretung sowie der Wandel der Gesellschaft erfolgen durch den Aufsichtsrat. Die Vertretung wird durch einen ehemaligen öffentlichen Beamten oder Geschäftsführer vorgenommen. Die Kaufleute Richard Walter Schneider in Leipzig und Karl Wölfe in Berlin-Reutolin, Profura ist erweitert dem Dr. Felix Rosenbluth in Berlin. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem andern anderen Betreuer vertreten. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Vertretung sowie der Wandel der Gesellschaft erfolgen durch den Aufsichtsrat. Die Vertretung wird durch einen ehemaligen öffentlichen Beamten oder Geschäftsführer vorgenommen. Die Kaufleute Richard Walter Schneider in Leipzig und Karl Wölfe in Berlin-Reutolin, Profura ist erweitert dem Dr. Felix Rosenbluth in Berlin. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem andern anderen Betreuer vertreten. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Vertretung sowie der Wandel der Gesellschaft erfolgen durch den Aufsichtsrat. Die Vertretung wird durch einen ehemaligen öffentlichen Beamten oder Geschäftsführer vorgenommen. Die Kaufleute Richard Walter Schneider in Leipzig und Karl Wölfe in Berlin-Reutolin, Profura ist erweitert dem Dr. Felix Rosenbluth in Berlin. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem andern anderen Betreuer vertreten. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Vertretung sowie der Wandel der Gesellschaft erfolgen durch den Aufsichtsrat. Die Vertretung wird durch einen ehemaligen öffentlichen Beamten oder Geschäftsführer vorgenommen. Die Kaufleute Richard Walter Schneider in Leipzig und Karl Wölfe in Berlin-Reutolin, Profura ist erweitert dem Dr. Felix Rosenbluth in Berlin. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem andern anderen Betreuer vertreten. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Vertretung sowie der Wandel der Gesellschaft erfolgen durch den Aufsichtsrat. Die Vertretung wird durch einen ehemaligen öffentlichen Beamten oder Geschäftsführer vorgenommen. Die Kaufleute Richard Walter Schneider in Leipzig und Karl Wölfe in Berlin-Reutolin, Profura ist erweitert dem Dr. Felix Rosenbluth in Berlin. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem andern anderen Betreuer vertreten. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Vertretung sowie der Wandel der Gesellschaft erfolgen durch den Aufsichtsrat. Die Vertretung wird durch einen ehemaligen öffentlichen Beamten oder Geschäftsführer vorgenommen. Die Kaufleute Richard Walter Schneider in Leipzig und Karl Wölfe in Berlin-Reutolin, Profura ist erweitert dem Dr. Felix Rosenbluth in Berlin. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem andern anderen Betreuer vertreten. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Vertretung sowie der Wandel der Gesellschaft erfolgen durch den Aufsichtsrat. Die Vertretung wird durch einen ehemaligen öffentlichen Beamten oder Geschäftsführer vorgenommen. Die Kaufleute Richard Walter Schneider in Leipzig und Karl Wölfe in Berlin-Reutolin, Profura ist erweitert dem Dr. Felix Rosenbluth in Berlin. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem andern anderen Betreuer vertreten. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Vertretung sowie der Wandel der Gesellschaft erfolgen durch den Aufsichtsrat. Die Vertretung wird durch einen ehemaligen öffentlichen Beamten oder Geschäftsführer vorgenommen. Die Kaufleute Richard Walter Schneider in Leipzig und Karl Wölfe in Berlin-Reutolin, Profura ist erweitert dem Dr. Felix Rosenbluth in Berlin. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem andern anderen Betreuer vertreten. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Vertretung sowie der Wandel der Gesellschaft erfolgen durch den Aufsichtsrat. Die Vertretung wird durch einen ehemaligen öffentlichen Beamten oder Geschäftsführer vorgenommen. Die Kaufleute Richard Walter Schneider in Leipzig und Karl Wölfe in Berlin-Reutolin, Profura ist erweitert dem Dr. Felix Rosenbluth in Berlin. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem andern anderen Betreuer vertreten. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Vertretung sowie der Wandel der Gesellschaft erfolgen durch den Aufsichtsrat. Die Vertretung wird durch einen ehemaligen öffentlichen Beamten oder Geschäftsführer vorgenommen. Die Kaufleute Richard Walter Schneider in Leipzig und Karl Wölfe in Berlin-Reutolin, Profura ist erweitert dem Dr. Felix Rosenbluth in Berlin. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem andern anderen Betreuer vertreten. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Vertretung sowie der Wandel der Gesellschaft erfolgen durch den Aufsichtsrat. Die Vertretung wird durch einen ehemaligen öffentlichen Beamten oder Geschäftsführer vorgenommen. Die Kaufleute Richard Walter Schneider in Leipzig und Karl Wölfe in Berlin-Reutolin, Profura ist erweitert dem Dr. Felix Rosenbluth in Berlin. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem andern anderen Betreuer vertreten. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Vertretung sowie der Wandel der Gesellschaft erfolgen durch den Aufsichtsrat. Die Vertretung wird durch einen ehemaligen öffentlichen Beamten oder Geschäftsführer vorgenommen. Die Kaufleute Richard Walter Schneider in Leipzig und Karl Wölfe in Berlin-Reutolin, Profura ist erweitert dem Dr. Felix Rosenbluth in Berlin. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem andern anderen Betreuer vertreten. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Vertretung sowie der Wandel der Gesellschaft erfolgen durch den Aufsichtsrat. Die Vertretung wird durch einen ehemaligen öffentlichen Beamten oder Geschäftsführer vorgenommen. Die Kaufleute Richard Walter Schneider in Leipzig und Karl Wölfe in Berlin-Reutolin, Profura ist erweitert dem Dr. Felix Rosenbluth in Berlin. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem andern anderen Betreuer vertreten. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Vertretung sowie der Wandel der Gesellschaft erfolgen durch den Aufsichtsrat. Die Vertretung wird durch einen ehemaligen öffentlichen Beamten oder Geschäftsführer vorgenommen. Die Kaufleute Richard Walter Schneider in Leipzig und Karl Wölfe in Berlin-Reutolin, Profura ist erweitert dem Dr. Felix Rosenbluth in Berlin. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem andern anderen Betreuer vertreten. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Vertretung sowie der Wandel der Gesellschaft erfolgen durch den Aufsichtsrat. Die Vertretung wird durch einen ehemaligen öffentlichen Beamten oder Geschäftsführer vorgenommen. Die Kaufleute Richard Walter Schneider in Leipzig und Karl Wölfe in Berlin-Reutolin, Profura ist erweitert dem Dr. Felix Rosenbluth in Berlin. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem andern anderen Betreuer vertreten. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Vertretung sowie der Wandel der Gesellschaft erfolgen durch den Aufsichtsrat. Die Vertretung wird durch einen ehemaligen öffentlichen

